

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

6 (3.4.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. April

1908.

Inhalt:

Verordnung. Ordnung für die Diöcesansynoden betr.

Verordnung.

Ordnung für die Diöcesansynoden betr.

Nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß und mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmen wir unter Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1865 wie folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Diöcesansynode ist die Vertretung der Diöcesengemeinde.

Zu ihrem Wirkungskreise gehört, abgesehen von der Verbescheidung der Diöcesankassenrechnung und der Genehmigung des Voranschlags, nach § 49 der Kirchenverfassung:

1. Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diöcese betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen.
2. Anordnung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens der Diöcese oder einzelner Kirchengemeinden dienlichen Maßregeln.
3. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche an den Oberkirchenrat oder an die Generalsynode gebracht werden sollen, und Erledigung der Vorlagen des Oberkirchenrats.

§ 2.

Stimmberechtigte Mitglieder der Diöcesansynode sind sämtliche ein Pfarramt in der Diöcese selbständig verwaltenden Geistlichen sowie die in den einzelnen Kirchengemeinden der Diöcese nach Maßgabe des § 47 der Kirchenverfassung gewählten weltlichen Vertreter (s. Anlage 1).

Beratende Stimme haben die Geistlichen der Diöcese, welche kein Pfarramt bekleiden (wie Anstaltsgeistliche, Militärpfarrer, Religionslehrer, Pastorationsgeistliche, Vikare), und die von den einzelnen Kirchenvorständen der Diasporagenossenschaften zur Synode etwa gewählten weltlichen Vertreter.

Mitglieder des Oberkirchenrats, welche in seinem Auftrag der Synode anwohnen, haben ebenfalls beratende Stimme.

Mit Genehmigung der Synode kann auch einem Nichtmitglied zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort gegeben oder die Berichterstattung übertragen werden.

§ 3.

Die Diöcesansynode wird jährlich tunlichst in den Sommermonaten gehalten. Sie dauert in der Regel einen Tag, kann aber durch ihren Beschluß auch auf den nächstfolgenden Tag ausgedehnt werden.

Sie wird außerordentlich berufen nach Ermessen des Diöcesanausschusses mit Genehmigung des Oberkirchenrats oder auf Anordnung des letzteren.

II. Vorbereitung der Diöcesansynode.

§ 4.

Zu Anfang des Jahres ordnet der Diöcesanausschuß die erforderlichen Wahlen der weltlichen Mitglieder an (s. Anlage 1) und fordert die Pfarrer und Kirchengemeinderäte auf, etwaige auf der Synode zu stellende Anträge mit Begründung dem Ausschuß zu übergeben.

Die Kirchengemeinderäte sind zu veranlassen, zur Benützung für den Hauptbericht (§ 5 Abs. 3) Berichte über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden zu erstatten.

Nicht geeignete Anträge können vom Ausschuß zurückgewiesen, ungenügende Berichte zur Bervollständigung zurückgegeben werden. Wegen mangelhafter Berichterstattung oder wegen Verzögerung der Einsendung ist nötigenfalls Vorlage an den Oberkirchenrat zu machen.

§ 5.

Nach Einkunft der Akten und Ablauf der zur Einbringung von Einsprachen bestimmten Frist von 14 Tagen prüft der Diöcesanausschuß die Wahlen, entscheidet über ihre Gültigkeit sowie über etwaige Einsprachen und Beschwerden. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet er fürsorglich die Vornahme einer neuen an.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann Beschwerde an die Synode erhoben werden, welche endgültig entscheidet (§§ 3 und 5 des Kirchl. Ges. v. 24. Februar 1863, die Wahl der weltlichen Mitglieder für die Diöcesansynode betr., R.V.BI. 1863 S. 11).

Der Ausschuß bespricht sich über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diöcese auf Grund der eigenen Wahrnehmungen und der eingekommenen Berichte, der Kirchenvisitationen und der darauf ergangenen Bescheide, über den an die Synode zu erstattenden Bericht, und überträgt den Entwurf desselben einem seiner Mitglieder.

Ort und Zeit der Synode sowie die Tagesordnung werden alsdann festgestellt und soweit nötig die Gegenstände der Verhandlung einzelnen Mitgliedern der Synode zum Vortrag zugewiesen.

§ 6.

Der Dekan hat durch besonderes Ausschreiben an alle Pfarrämter und Kirchengemeinderäte der Diöcese etwa 4 Wochen vor dem Zusammentritt der Synode Ort und Zeit derselben sowie die Tagesordnung mitzuteilen*) und dem Oberkirchenrat unter Vorlage der Tagesordnung Anzeige hievon zu erstatten.

Die Pfarrämter haben die empfangene Mitteilung, die Eröffnung an die zur Synode berufenen Kirchenältesten und die Verkündigung von der Kanzel dem Dekanat zu bescheinigen.

III. Verlauf der Diöcesansynode.

§ 7.

Die Diöcesansynode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§ 53 R. V.). Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben sich zu entschuldigen.

*) Es empfiehlt sich auch etwa die Bekanntgabe in öffentlichen Blättern.

§ 8.

Den Vorsitz führt der Dekan oder sein Stellvertreter. Die Synode wird von dem Vorsitzenden mit einer Ansprache und mit Gebet eröffnet und mit einem Segenswunsch geschlossen.

§ 9.

Zunächst erfolgt die Wahl zweier Schriftführer. Der erste führt das Protokoll, der andere vertritt ihn, wenn er selbst sprechen will, und steht im übrigen dem Vorsitzenden zur Verfügung.

§ 10.

Der Vorsitzende stellt sodann das Ergebnis der Wahlen zur Synode fest, berichtet über die Beschlüsse der letzten Synode, den hierauf ergangenen Bescheid des Oberkirchenrats, den Vollzug der Beschlüsse, die etwa hervorgetretenen Hindernisse und die dagegen getroffenen Maßnahmen.

§ 11.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, sie werden geheim auf den Antrag von drei Mitgliedern, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Synode denselben zum Beschluß erhebt (§ 48 K. V.).

§ 12.

Nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände kommen zur Verhandlung.

Alle Anträge sind in genauem Wortlaut schriftlich einzureichen.*)

Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Abstimmungen in der Versammlung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung sinngemäße Anwendung.

Mitglieder des Oberkirchenrats (vgl. § 2) dürfen zu jeder Zeit das Wort verlangen.

*) Hierbei sind insbesondere auch etwaige schon frühere über denselben Gegenstand ergangene Bescheide des Oberkirchenrats zu berücksichtigen. Dieselben sind zu diesem Zweck in dem alphabetischen Register zum K. G. u. V. Bl. vorzumerken. D. G. B. 1900 S. 95.

§ 13.

Das Protokoll hat zu enthalten:

- a. Die Namen der anwesenden Mitglieder; bezüglich der abwesenden ist soweit möglich in Kürze der Grund des Nichterscheinens anzugeben.
- b. Die Verhandlungsgegenstände mit kurzer Angabe des Verlaufs (unter Namhaftmachung der einzelnen Redner) und des Ergebnisses der Verhandlungen; die zur Beratung und Abstimmung gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse sind in wörtlich treuer Fassung, die Beschlüsse außerdem tunlichst mit Angabe der Stimmenzahl dafür und dagegen aufzunehmen.
- c. Die auf der Synode gemäß §§ 52 und 55 der Kirchenverfassung vorzunehmenden Wahlen (s. Anlage II).

Das Protokoll wird am Schlusse der Verhandlung verlesen und von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet.

IV. Geschäfte nach der Diöcesansynode.

§ 14.

Innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Synode ist eine von dem zweiten Schriftführer gefertigte, von dem Vorsitzenden und beiden Schriftführern beglaubigte Abschrift des Protokolls nebst allen Beilagen durch den Dekan mit Beibericht an den Oberkirchenrat einzusenden.*)

Über die Wahl des Dekans ist behufs Einholung der oberkirchenrätlichen Bestätigung besonderer Bericht unter Angabe der Stimmenzahl zu erstatten.

§ 15.

Der Diöcesanausschuß hat die Beschlüsse der Synode und die darauf ergehenden oberkirchenrätlichen Bescheide (§ 18) den Kirchengemeinderäten der Diöcese zur Eröffnung an die Kirchengemeindeversammlung (§ 22 R. B. u. Verh. d. Gen.-Syn. 1904 S. 172) und, soweit es geeignet erscheint, zur Verkündigung in der Kirche mitzuteilen. Er bringt, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt, die Beschlüsse zum Vollzug. Über letzteres ist der nächsten Synode Nachweis zu geben (vgl. § 10).

*) Die Einsendung der Wahlprotokolle, der statistischen Tabellen und der Berichte aus den Einzelgemeinden ist nicht erforderlich. — Die Rückgabe der von den Diöcesanausschüssen für die Synoden erstatteten Gesamtberichte (§ 7) erfolgt durch den Oberkirchenrat in der Regel erst nach Erlassung des allgemeinen Diöcesanbescheids. — Die statistischen Tabellen für die Diöcesen sind jährlich spätestens bis 1. Juli dem Oberkirchenrat einzusenden (R. B. u. V. Bl. 1900 S. 188).

§ 16.

Über die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Synode werden von dem Dekanat zwei besondere Verzeichnisse — eines für die geistlichen, das andere für die weltlichen Mitglieder — gefertigt und dem Oberkirchenrat vorgelegt (s. Anlage III).

§ 17.

Der Oberkirchenrat gibt auf die Verhandlungen der sämtlichen Diöcesansynoden jährlich einen allgemeinen Bescheid. Soweit nötig werden Anträge und Beschlüsse einzelner Synoden besonders verbeschieden (vgl. § 15).

Karlsruhe, den 31. März 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

IV. Beschlüsse nach der Diöcesansynode.

§ 14.

Der Oberkirchenrat hat die Befugnis, die Beschlüsse der Synode zu bestätigen oder zu ändern, wenn diese in Widerspruch mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung stehen. Er kann auch die Beschlüsse der Synode aufheben, wenn sie in Widerspruch mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung stehen.

Über die Wahl des Dekans ist keine besondere Vorschrift in der Kirchenverfassung enthalten. Der Dekan wird von den Geistlichen der Diözese gewählt.

§ 15.

Der Oberkirchenrat hat die Befugnis, die Beschlüsse der Synode zu bestätigen oder zu ändern, wenn diese in Widerspruch mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung stehen. Er kann auch die Beschlüsse der Synode aufheben, wenn sie in Widerspruch mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung stehen.

Die Einsetzung des Dekans ist Sache des Oberkirchenrats. Er kann auch die Beschlüsse der Synode aufheben, wenn sie in Widerspruch mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung stehen.

Anlage I.

Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode.

1. Die weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode werden von den Kirchenältesten jedes Kirchengemeinderats aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der früheren Kirchenältesten durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt in der Art, daß jede Gemeinde so viele Älteste wählt, als Pfarrstellen in ihr vorhanden sind. Jedes Jahr tritt die Hälfte aus (§ 47 K.V.).

In zusammengesetzten Kirchengemeinden wählen die Kirchenältesten des Gesamtkirchengemeinderats.

2. Wo mehrere Abgeordnete zu wählen sind, hat dies immer in einem Wahlgang zu geschehen.

Bei der Wahl muß mehr als die Hälfte der weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats anwesend sein (§ 41 K.V.).

Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der Abstimmenden erforderlich.

Sind z. B. in der Gemeinde 4 Älteste, so müssen wenigstens 3 zur Wahl erschienen sein, und von diesen muß der Gewählte 2 Stimmen erhalten haben; bei 5 Ältesten müssen 3 erschienen sein und der Gewählte mindestens 2 Stimmen erhalten haben; bei 4 Anwesenden beträgt die absolute Mehrheit 3, bei 6 Anwesenden 4.

Die etwa als ungültig beanstandeten Stimmzettel werden bei Berechnung der Mehrheit mitgezählt; Stimmzettel hingegen, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, also unbeschriebene Zettel bleiben außer Betracht und gelten als nicht abgegeben.

z. B. wenn von 4 abgegebenen Stimmen 2 auf A lauten, 1 auf B, 1 Zettel als ungültig erklärt wird, so zählt der ungültige Zettel bei Berechnung der Mehrheit mit und A hat mit den 2 Stimmen daher nicht die absolute Mehrheit. Wenn aber von 4 abgegebenen Stimmen 2 auf A fallen, 1 auf B und 1 Zettel unbeschrieben abgegeben wird, so bleibt dieser leere Zettel außer Betracht; es hat also A mit 2 von 3 Stimmen die absolute Mehrheit.

Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist folgendes zu beachten:

a. Wenn nur 2 Personen in Vorschlag gekommen sind, deren jede die Hälfte der Stimmen erhalten hat, so tritt zwischen ihnen sogleich die Entscheidung durchs Los ein (§ 41 der Wahlordnung).

b. Andernfalls hat eine zweite Abstimmung stattzufinden. Bei dieser darf nur zwischen den beiden gewählt werden, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn mehrere gleichviele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter diesen mehreren statt. Es entscheidet

in diesem Fall die relative Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl das Los (§§ 41 und 42 der Wahlordnung).

3. B. von 6 Ältesten sind 5 erschienen; bei der ersten Abstimmung erhält A 2, B 2 Stimmen, C 1 Stimme; absolute Mehrheit ist also nicht vorhanden, daher zweite Abstimmung erforderlich. In dieser erhält A 2, B 1 Stimme, 2 Zettel werden leer abgegeben. A hat dann die relative Mehrheit und ist gewählt.

Wenn von 6 Kirchenältesten A 2, B 2, C 2 Stimmen erhalten, so findet zweite Abstimmung statt. Wenn in dieser A 2 Stimmen erhält, B 1 Stimme und C 1 Stimme, während 2 Zettel leer abgegeben wurden, so ist A mit relativer Mehrheit gewählt.

3. In dem Protokoll sind über etwaige Ungültigkeitserklärung von Stimmen und über etwa erforderliche Losentscheidung oder zweite Abstimmung entsprechende Bemerkungen zu machen.

Stimmzettel, welche zu einer Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit Veranlassung gegeben haben, sind dem Protokoll beizuheften.

4. Die weltlichen Mitglieder der Diöcesansynoden sind nach § 47 K.B. auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen; jedes Jahr tritt die Hälfte aus. Das Amt gilt also für zwei ordentliche (und für etwa während der Zeit stattfindende außerordentliche) Diöcesansynoden; es erlischt unmittelbar vor dem Zusammentritt der dritten Synode. Legt ein weltliches Mitglied seine Stelle nieder oder stirbt es, so ist für den Rest der Dienstzeit ein Stellvertreter zu wählen, unmittelbar vor einer Synode jedoch nur dann, wenn noch die vierzehntägige Frist frei ist, während welcher nach § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1863 Einsprachen und Beschwerden gegen die Wahl erhoben werden können. — Wenn ein weltliches Mitglied erkrankt oder aus anderen Gründen auf der Synode zu erscheinen verhindert ist, so wird keine Wahl nötig, es fällt dann eben die Stimme aus, auch wenn dadurch die Zahl der weltlichen und geistlichen Stimmen ungleich wird.
5. Ein auf zwei Jahre in die Diöcesansynode gewählter Kirchenältester verliert dadurch, daß er bei einer inzwischen stattfindenden Erneuerungswahl nicht wieder in den Kirchengemeinderat gewählt wird, oder dadurch, daß er auf andere Weise aus dem Kirchengemeinderat ausscheidet, sein Mandat zur Diöcesansynode nicht, da er als früherer Kirchenältester wählbar ist.
6. Ein Kirchenältester muß, um als weltlicher Abgeordneter eine Gemeinde in der Diöcesansynode vertreten zu können, seinen dauernden Aufenthalt in der Gemeinde haben: daher kann ein Ältester, wenn er nach seiner Wahl, aber vor Abhaltung der Synode seinen dauernden Aufenthalt in einer andern Gemeinde nimmt, nicht mehr als Abgeordneter seiner früheren Gemeinde auf der Synode erscheinen.

7. Muster für ein Protokoll.

Befehlen den 19

Von den weltlichen Mitgliedern des (Gesamt-) Kirchengemeinderats sind, mithin mehr als die Hälfte anwesend.

Bei der in geheimer Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel vollzogenen Wahl eines Abgeordneten zur Diöcesansynode (von Abgeordneten zur Diöcesansynode) ist das Ergebnis folgendes:

(Hier Namen der Kirchenältesten, welche Stimmen erhalten haben, und Zahl der Stimmen. Z. B. Andreas Schneider 1. 2. 3. 4, zusammen 4 Stimmen. Xaver Huber 1. 2, zusammen 2 Stimmen u. s. f.).

Es ist (sind) hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt:

(Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist hier zu setzen, falls nur zwei Personen in Vorschlag kamen und jede mit der gleichen Zahl von Stimmen: „Es wurde das Los gezogen. Dieses entschied für“ In den andern Fällen ist hier zu setzen: „Da eine absolute Mehrheit nicht erreicht ist, wurde zu einer zweiten Abstimmung geschritten. Das Ergebnis ist folgendes:

Hier Namen der Kirchenältesten, welche Stimmen erhalten haben, und Zahl der Stimmen.

Es ist (sind) hiernach gewählt.“)

Zur Beurkundung:

(Unterschrift des die Wahl Leitenden.)

Anlage II.

Die von der Diöcesansynode vorzunehmenden Wahlen des Dekans (§ 52 K.B.), des Stellvertreters des Dekans, der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Diöcesanausschusses und des geistlichen und weltlichen Ersatzmannes (§ 55 K.B.).

Muster für die betreffende Stelle des Protokolls der Diöcesansynode (§ 13 c der Ordnung für die Diöcesansynode).

Man schreitet nun zu den Wahlen.

Zuerst wird der Dekan auf die Dauer von sechs Jahren*) gewählt. Nachdem § 52 der K.B. verlesen war, werden die Stimmzettel ausgeteilt, von den Wählern ausgefüllt, verschlossen und in einem passenden Gefäß gesammelt. Bei Eröffnung derselben ergibt sich:

Es haben Stimmen erhalten:

1. Pfarrer	von	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
2. Pfarrer	von	1.	2.	3.									

Somit ist Pfarrer von gewählt.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

(Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist nach § 52 Abf. 2 K.B. zu verfahren und im Protokoll das entsprechende zu bemerken).

Es wird nun zu den Wahlen gemäß § 55 K.B. geschritten. Zunächst werden gewählt ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Diöcesanausschusses auf die Dauer von zwei Jahren**), da die Mitglieder Pfarrer von und Kirchengemeinderat von austreten.

*) Jeder Dekan wird auf sechs Jahre gewählt, gleichviel wie lange sein Vorgänger im Amt war.

**) Wenn Mitglieder des Diöcesanausschusses oder Ersatzmänner vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind und Wahlen für die Restzeit der Ausgeschiedenen nötig fallen (vgl. K. G. u. B. Bl. 1898 S. 163), so ist dies im Protokoll entsprechend zu bemerken.

Es erhalten Stimmen:

1. Pfarrer von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
 2. K.B.Rat von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
 3. Pfarrer von 1. 2. 3.
 4. K.B.Rat von 1. 2. 3.

Es sind somit gewählt: Pfarrer von und
 Kirchengemeinderat von Diese nehmen die Wahl an.

Es folgt die Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Ersatzmannes ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren*).

Es erhalten Stimmen:

1. Pfarrer von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
 2. K.B.Rat von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
 3. Pfarrer von 1. 2. 3.
 4. K.B.Rat von 1. 2. 3.

Es sind somit gewählt: Pfarrer von und
 Kirchengemeinderat von Diese nehmen die Wahl an.

Man wählt schließlich den Stellvertreter des Dekans auf die Dauer eines Jahres.

Es erhalten Stimmen:

1. Pfarrer von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
 2. Pfarrer von 1. 2. 3.

(Die Wahlen der Diöcesanausschußmitglieder, der Ersatzmänner und des Dekanatsstellvertreters können, da geheime Stimmgebung nicht vorgeschrieben ist, auch durch Zuzuf erfolgen, wenn von keinem Mitglied der Synode Widerspruch erhoben wird. D.S.B. 1896 S. 52. Anders bei der Wahl des Dekans, wo geheime Stimmgebung vorgeschrieben ist.

Bei der Wahl durch Zuzuf lautet das Protokoll etwa:

Es folgen die Wahlen gemäß § 55 K.B.

Pfarrer schlägt vor, diese Wahlen durch Zuzuf zu vollziehen; dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Pfarrer schlägt als Ausschußmitglieder auf 2 Jahre vor den Pfarrer
 und Kirchengemeinderat Einstimmig angenommen.

Kirchengemeinderat schlägt als Ersatzmänner für 2 Jahre vor den Pfarrer
 und Kirchengemeinderat Einstimmig angenommen.

Pfarrer schlägt als Stellvertreter des Dekans vor den Pfarrer
 Ebenfalls einstimmig angenommen).

*) Die Wahl der Ersatzmänner ist nur alle zwei Jahre vorzunehmen, es sei denn daß wegen Ausscheidens in der Zwischenzeit Wahl für die Restzeit stattzufinden hat; vgl. Anmerkung **) auf Seite 74.

Am Schlusse des Protokolls ist die nach den Wahlen sich ergebende neue Zusammensetzung des Diöcesanausschusses ersichtlich zu machen, etwa:

Der Diöcesanausschuß ist hiernach zusammengesetzt wie folgt:

Dekan von bis

Stellvertreter des Dekans (für ein Jahr).

Geistliche Mitglieder des Diöcesanausschusses:

Pfarrer von von bis

Pfarrer von von bis

Weltliche Mitglieder des Diöcesanausschusses:

Kirchenältester von von bis

Kirchenältester von von bis

Ersahmänner:

Pfarrer von von bis

Kirchenältester von von bis

Anlage III.

Behandlung der Kostenverzeichnisse (§ 16 der Diöc.-Syn.-Ordg.)

Nach Verordnung vom 23. Mai 1874, R. V. Bl. S. 21, erhalten sämtliche Mitglieder, auch die am Ort der Synode wohnenden, 5 *M* und Vergütung der Reisekosten; wenn Übernachten nötig, erhalten die auswärtigen Mitglieder die geordnete Diät nach der Diätenordnung und Reisekosten — vgl. auch § 33 der Dekanatsordnung —.

Die Gebühren und Reisekosten können sofort auf der Synode gegen Empfangsbefcheinigung ausbezahlt werden.

Das Dekanat legt zwei getrennte Verzeichnisse an den Oberkirchenrat vor, das eine für die geistlichen Mitglieder, deren Kosten auf die Allgemeine Kirchenkasse entfallen, das andere für die weltlichen Mitglieder, deren Kosten die Diöcesankasse zu tragen hat. In dieses letztere Verzeichnis werden auch diejenigen Geistlichen aufgenommen, welche der Synode zwar mit beratender Stimme anwohnen, aber nicht zur regelmäßigen gottesdienstlichen Bedienung der Gemeinde beigezogen sind (wie Anstalts-, Militärpfarrer, Religionslehrer). Die Kosten für diese trägt ebenfalls die Diöcesankasse.

Der Oberkirchenrat weist die von der Diöcesankasse vorschüsslich ausgelegten Kosten für die Geistlichen zum Ersatz auf die Allgemeine Kirchenkasse an; für die weltlichen Abgeordneten und die obenerwähnte besondere Klasse von Geistlichen (Anstalts-, Militärpfarrer und Religionslehrer) gibt er die Genehmigung zur Anweisung auf die Diöcesankasse.

Muster für die Kostenverzeichnisse:

Kostenverzeichnis für die ^(geistlichen)
_(weltlichen) Abgeordneten

zur Diöcesansynode in am

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Wohnort	Name des Abgeordneten	Diät		Reisekosten:				Gesamtsumme	Empfangsbefcheinigung des Abgeordneten	Bemerkungen**)
		<i>M</i>	<i>S</i>	Bahn	Wagen*)		<i>M</i>			

*) Durch Quittung zu belegen.

***) Insbesondere über Bahnklasse, Anfangs- und Endstation, bei Übernachten auch Tag und Stunde der Abreise und Rückkunft.